

## § 10: Kriminalprävention als neuer regulativer Ansatz

### I. Paradigmenwechsel in der Kriminalpolitik

#### 1. Ausgangspunkte

- Die Überzeugung von der Ubiquität von strafbaren Handlungen (→ Alle Bürger:innen können kriminell werden.)
- Die Grenzen präventiver Wirksamkeit strafrechtlicher Intervention (→ „nothing works“)

#### 2. Entwicklungslinien

Unter „Kriminalprävention“ versteht man heute die Gesamtheit aller privaten und staatlichen Bemühungen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen (*Meier* Kriminologie § 10 Rn. 1).

Bis in die 1990er Jahre wurde Prävention als alleinige Aufgabe der strafrechtlichen Kontrollorgane angesehen. Prävention, verstanden als negative General- und oder positive Spezialprävention, war daher anlassabhängig an eine strafrechtliche Reaktion gekoppelt (zu den Strafzwecken bereits § 8 der Vorlesung).

In der Kriminalpolitik wurde in der Folge diese Sichtweise um weitere sowohl staatliche aber insbesondere auch nichtstaatliche Maßnahmen erweitert. Risiken, Gefahren und Straftaten sollen bereits im Vorfeld verhindert werden. Hierfür wurden auf Bundes- und Landesebene Präventionsprogramme aufgelegt und Präventionsprojekte vor Ort ins Leben gerufen.

Auch polizeiliches Handeln sollte von nun an anlassunabhängig, d.h. ohne Vorliegen einer „Gefahr“ im klassisch-polizeirechtlichen Sinn erfolgen. So sind die vorbeugende *Gefahrenvorsorge* (beispielsweise durch Observation oder sichtbare Polizeipräsenz an Orten, an denen künftig Gefahren zu erwarten sind) und die vorbeugende Verbrechensbekämpfung (beispielsweise in Form von anlasslosen Kontrollen mit dem Zweck, potenzielle Straftäter abzuschrecken und bereits frühzeitig Daten für die künftige Strafverfolgung zu sammeln, zur Kritik an diesen [KK 220 ff.](#)) zu neuen Aufgabenfeldern für die Polizei geworden.

Man könnte sagen, die Politik hat mit der Hinwendung zur Kriminalprävention die Vision einer friedlichen Gesellschaft aufgegeben. Darauf abzielende gesellschafts- und sozialpolitische Ansätze werden durch kleinteilige Präventionsprojekte ersetzt, die versprechen, präzise und zeitnah auf sich stetig wandelnde Bedrohungslagen reagieren zu können und damit letztlich Sicherheit zu gewährleisten (*Lampe KrimOJ 2019, 116 [119]*).

### 3. Merkmale eines präventiven Sicherheitsdenkens

Die mittlerweile präventiv-orientierte Sicherheitsarchitektur in Deutschland ist gekennzeichnet durch eine Entpersonalisierung und Entgrenzung des Sicherheitsdenkens und tritt damit nicht an die Stelle der strafrechtlichen Intervention, sondern ergänzt diese:

- a) **Entpersonalisierung** der Prävention: In den Blickpunkt der Sicherheitsbehörden geraten nicht mehr nur straffällige Individuen, sondern auch (gefährliche) Orte, Gruppen und Strukturen (vgl. dazu die Überlegungen der Kriminalökologie auf den [KK 96 ff.](#)).
- b) **Entgrenzung des Adressatenkreises**
  - Bereits der Aufenthalt an einem „gefährlichen Ort“ oder die Zugehörigkeit zu einer „Risiko-Gruppe“ reichen für polizeiliche Maßnahmen aus.
  - Potenziell alle Bürger:innen (biometrische Daten im Personalausweis, Verbindungsdatenspeicherung auf Vorrat)
  - Tendenzielle Ausweitung des staatlichen Zugriffs
- c) **Entgrenzung des Anbieterkreises**: Prävention wird zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, womit eine Privatisierung und Kommerzialisierung einhergehen. Mit der Ware „Sicherheit“ lässt sich heutzutage viel Geld verdienen.

## II. Kriminalitätstheoretische Grundlagen

Zahlreiche der in den §§ 4, 5 und 6 der Vorlesung vorgestellten Kriminalitätstheorien bieten die theoretische Grundlage für eine Kriminalpolitik, die sich dem Präventionsparadigma (Begriff u.a. bei *Albrecht Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*, 2010, S. 153 ff.) verschreibt:

### 1. Lern- und soziologisch orientierte Kriminalitätstheorien

Die theoretischen Ansätze, die eine Subkultur (dazu bereits die [KK 98 ff.](#)) oder das Erlernen kriminellen Verhaltens (dazu die [KK 60 ff.](#)) in den Vordergrund stellen, ermöglichen die Ausrichtung von Präventionsbemühungen hieran. So gilt es aus kriminalpolitischer und präventionistischer Perspektive, die Subkulturen aufzubrechen und die Werte der Mehrheitsgesellschaft zu etablieren.

### 2. Rational-Choice-Ansatz

Die Rational-Choice-Theorie sieht kriminelles Verhalten als Ergebnis einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung an; siehe dazu die [KK 80 ff.](#); zum kriminalpolitischen Präventionsprogramm [KK 84 ff.](#)

### 3. Routine-Activity-Approach

Der Routine-Activity-Approach sieht die Zunahme geeigneter Tatziele und die Abnahme sozialer Kontrollinstanzen als kriminalitätsfördernd an; siehe hierzu die [KK 116 ff.](#)

Eher in den Hintergrund rückt bei dieser Theorie das kriminelle Individuum, was sich auch bei zahlreichen Präventionsstrategien beobachten lässt (Stichwort: Entpersonalisierung der Prävention).

### 4. Kriminalökologie (Chicagoer Schule, Environmental Criminology)

Die Kriminalökologie betrachtet strukturelle Beziehungen zwischen Raum, Kriminalität und Kriminalitätsangebot sowie Fragen der Täter:innen- bzw. Tatverdächtigenmobilität; siehe hierzu die [KK 96 ff.](#)

Aus der Kriminalökologie entwickelte sich um 1980 die sogenannte „Broken-Windows-Theorie“ (dazu sogleich).

Ähnlich argumentiert die sogenannte „Environmental Criminology“. Diese Theorie beschäftigt sich mit den Bedingungen und Ursachen der räumlichen Verteilung von Straftätern und Straftaten (Kriminalökologie). Demnach hat Kriminalität vier Voraussetzungen:

- (1) Ein Gesetz, das gebrochen werden kann.
- (2) Ein Täter, der die Straftat begeht.
- (3) Ein Opfer für die Straftat.
- (4) Und einen Ort in seiner räumlichen und zeitlichen Dimension, wo sich die anderen drei Dimensionen zusammenfinden.

## 5. Broken-Windows-Theorie

Wohl kaum einer anderen Theorie ist eine derartige Rezeption in Gesellschaft und Politik zuteilgeworden wie der sog. „Broken-Windows-Theorie“. Die mit ihr legitimierte Kriminalpolitik wird von *Albrecht* (*Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*, 2010, S. 153) wie folgt zusammengefasst: „Nur noch Kontrollversuche, aber keine Lösungsansätze werden praktiziert – ,nur noch Scherben werden zusammengekehrt‘ [...]“.

### a) Die These

Der Auslöser kriminellen Handelns liegt in städtebaulichem Verfall.

Bereits Unordnung und kleinere Regelverstöße (wie eine zerbrochene Scheibe, Graffiti, Müll, Urinieren und Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit) sind der Anfang für große und schwere Verbrechen. Denn städtebaulicher Zerfall ist ein Zeichen für mangelnde soziale Kontrolle und lockt deshalb diejenigen Personen an, die sich abweichend (nicht notwendig kriminell) verhalten. In der Folge ziehen sich die „anständigen“ Bürger:innen aus dem öffentlichen Raum zurück und es kommt zu einer verringerten sozialen Kontrolle des Gebiets. Dadurch wird die Begehung von Straftaten der angelockten Personen erleichtert. Dies erhöht die Verbrechensfurcht und führt zu einem weiteren Rückzug der übrigen Bürger:innen.

## b) Die Anfänge der Theorie

Die Broken-Windows-Theorie geht zurück auf ein 1982 veröffentlichtes Essay des US-Kriminologen *George Kelling* und des Politikwissenschaftlers *James Wilson*: „[The police and neighborhood safety: Broken Windows](#)“ (in *The Atlantic*, März 1982). *Kelling* und *Wilson* beziehen sich darin auf den Psychologen *Zimbardo*, der im Jahr 1969 ein Experiment in New York durchführte: Er stellte ein Auto, das vom Besitzer offensichtlich aufgegeben wurde (fehlende Kennzeichen, geöffnete Motorhaube) im Stadtteil Bronx ab. Es dauerte nicht lange, bis die ersten Passanten begannen, einzelne Teile vom Auto abzumontieren und das Auto anschließend zu zerstören. Als *Zimbardo* das gleiche Experiment in Palo Alto (Kleinstadt in Kalifornien) durchführte, stand das Auto nach einer Woche noch unverändert da. Erst als *Zimbardo* selbst die Scheiben des Autos einschlug, begannen auch andere mit der Zerstörung des Autos. *Kelling* und *Wilson* leiteten aus diesen Erkenntnissen ab, dass ein kleiner Auslöser ausreicht, um eine folgenschwere Kettenreaktion in Gang zu setzen.

Allein das Experiment von *Zimbardo* belegt die Theorie allerdings noch nicht. Die Zerstörung des Autos zog lediglich weitere Zerstörungen *an diesem Auto* nach sich. Weder wurde damit eine Ausbreitung des Vandalismus auf die umliegenden Straßen und Gebiete bewiesen, noch ist dies ein Beweis für die behauptete „Abwärtsspirale“ von Sachbeschädigungen hin zu schwereren Verbrechen.

## c) New Yorker „Zero Tolerance“-Politik

In den 1990er Jahren wurde die New Yorker „Zero Tolerance“-Politik unter dem damaligen Bürgermeister *Giuliani* mit der Broken-Windows-Theorie begründet. Letztlich half die Broken-Windows-Theorie der New

Yorker Polizei vor allem ihre ohnehin bestehende Überzeugung auf ein scheinbar wissenschaftliches Fundament zu stellen: Ein notorischer Gesetzesbrecher, dem die Polizei kein noch so kleines Delikt durchgehen lässt, wird sich schließlich, um seine Ruhe zu haben, aus dem Viertel verziehen und seine Gesetzesverstöße woanders begehen. Tut er dies, sinkt automatisch die lokale Verbrechensrate (*Wacquant* Bestrafen der Armen, S. 269).

Dementsprechend ging man dazu über, Sprayer, ohne Fahrschein Fahrende, Ruhestörende etc. mit der gleichen Härte zu verfolgen, mit der Gewaltverbrechern, Dieben etc. begegnet wurde. Vermehrt durchgeführte Personenkontrollen wurden zudem mit einem Abgleich mit Datenbanken zu offenen Haftbefehlen oder Bewährungsaufgaben kombiniert (*Wacquant* Bestrafen der Armen, S. 270).

Die Verbrechen sanken tatsächlich. Und seither gilt die Verbesserung der Sicherheitslage New Yorks als ein wichtiger Beleg für die Broken-Windows-Theorie. Zahlreiche Kritiker führen hingegen an, dass die Zahl der Verbrechen schon vor *Giulianis* Zeit angefangen hatte zu sinken. Außerdem ließen sich noch andere Ursachen für den Verbrechensrückgang ausmachen (dazu *Feltes* in: Lange [Hrsg.], Kriminalpolitik, 2008, S. 238 ff.). Eine Ursache könnte das hohe eigene Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner der New Yorker Gettos sein, da sich die Situation dort so dramatisch verschlechterte, dass diese zur Selbsthilfe griffen. Sie übten Druck aus, um ihre Viertel wiederherzustellen und beispielsweise von Drogendealern zu säubern.

## d) Die „Theorie“ auf dem wissenschaftlichen Prüfstand

### aa) Keizer et al.

Einen Schub bekam die Theorie 2008, als der niederländische Sozialpsychologe *Kees Keizer* und andere vermeintliche Beweise für die Theorie veröffentlichten (*Keizer/Lindenberg/Steg Science, Vol. 322 (2008), 1681*). In einem ihrer Experimente wurden Flyer an Fahrrädern angebracht. Die Forscher beobachteten, wie viele dieser Flyer auf den Boden geworfen wurden. Dieses Experiment wurde unter zwei verschiedenen Bedingungen durchgeführt: Einmal waren die umliegenden Wände sauber, ein weiteres Mal befand sich Graffiti an den umliegenden Wänden. *Keizer* beobachtete, dass in der zweiten Konstellation (mit Graffiti an den Wänden) mehr Flyer auf dem Boden landeten als in der ersten Konstellation.

In einem weiteren Experiment aus dieser Studie wurde ein Briefumschlag nur halb in einen Briefkasten gesteckt, so dass durch ein Sichtfenster zu sehen war, dass der Umschlag einen Fünfeuroschein enthielt. War die Umgebung des Briefkastens sauber, nahmen weniger Passanten den Umschlag mit als bei einer unordentlichen Umgebung.

Diese Studie wurde zum Teil als wichtiger Beleg für die Broken-Windows-Theorie angesehen. Das ist sie bei genauerem Hinsehen jedoch nicht. Zum einen wurden mit der Studie keine Kausalitäten bewiesen (A führt zu B; Unordnung führt zu Kriminalität). Zum anderen konnte mit der Studie nicht die behauptete Abwärts-spirale von Unordnung hin zu schweren Verbrechen belegt werden (zur Kritik an der *Keizer*-Studie unser [Lehrstuhlnewsletter vom 21.11.2018](#) und *Belina KrimJ* 2009, 59).

## bb) Keuschnigg/Wolbring

Die neueste empirische Untersuchung kommt von den Soziologen *Marc Keuschnigg* und *Tobias Wolbring*, die das Experiment von *Keizer* in München nachstellten und zusätzlich die Theorie der Abwärtsspirale unter die Lupe nahmen (*Keuschnigg/Wolbring Rationality and Society* 2015, Vol. 27, 96 ff.). Auch die Münchener Passanten tendierten dazu, Flyer auf den Boden zu werfen, wenn dort bereits Müll lag. Zudem stieg die Bereitschaft, bei Rot die Ampel zu überqueren, an, wenn Normbrüche anderer Passanten zu beobachten waren. Nachahmungseffekte zeigten sich in der Studie vor allem in Stadtvierteln mit einem engen sozialen Zusammenhalt, weniger in sozial schwachen Gebieten (vgl. zu dieser Beobachtung auch die SZ v. 12.3.2015, „[Kaputte Fenster, kaputte Moral?](#)“).

Weiterhin untersuchten *Keuschnigg* und *Wolbring* die Auswirkung von Unordnung auf Kriminalität und fragten danach, ob Unordnung tatsächlich eine Abwärtsspirale in Gang setzen kann. Das Geldschein-Experiment aus der *Keizer*-Studie wurde in München erneut durchgeführt, hier aber nicht allein mit 5-Euro-Scheinen, sondern darüber hinaus mit 10- und 100-Euro-Scheinen. Sobald es um höhere Summen ging, ließen sich die Passanten nicht mehr von Umweltreizen leiten. Für die Zahl derer, die den 100-Euro-Brief stahlen, war es unerheblich, ob die Gegend verwahrlost war oder nicht.

Die Theorie der Abwärtsspirale ist spätestens mit dieser Studie widerlegt. *Keuschnigg* und *Wolbring* kommen zum Ergebnis, mit der Broken-Windows-Theorie lasse sich „keine Politik der harten Hand begründen“.

## 6. Zusammenfassung der Kritik

- Empirische Untersuchungen konnten keine Kausalität zwischen städtebaulichem Verfall und Kriminalität feststellen; die Zusammenhänge sind komplexer.
- Theorie beschäftigt sich nicht damit, wie es überhaupt zu sozialer Unordnung kommt. Zudem erscheint zweifelhaft, ob soziale Unordnung überhaupt objektiv feststellbar ist oder nicht vielmehr ein Ergebnis von Wahrnehmungsprozessen ist.
- Aus Unordnung rühren keine gravierenden Delikte.

### Literatur:

Allgemein: *Neubacher* Kriminologie Kap. 8 Rn. 14 ff.

*Wacquant* Bestrafen der Armen, 2. Aufl. 2013, S. 268 ff.

*Belina* in: Häfele/Sack/Eick/Hillen (Hrsg.), Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen, 2017, S. 29 ff.

### III. Formen der Kriminalprävention

Maßnahmen der Kriminalprävention lassen sich in unterschiedliche Wirkungsebenen unterteilen, dafür wird zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden.

	<b>universelle</b> oder <i>soziale</i> bzw. <i>primäre Prävention</i>	<b>selektive</b> oder <i>situative</i> bzw. <i>sekundäre Prävention</i>	<b>indizierte</b> bzw. <i>tertiäre Prävention</i>
--	-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

<b>Zielgruppen:</b>			
<b>Täter</b>	Allgemeinheit	Potenzielle Täter	Verurteilte
<b>Situationen</b>	Allg. Situationen	Gefährdete Objekte	„Hot Spots“
<b>Opfer</b>	Jeder als mögliches Opfer	Potenzielle Opfer	Verletzte Opfer

<b>Täterbezo- gene Prä- vention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Drogenprävention</li> <li>▪ Sport gegen Gewalt-Kampagnen</li> <li>▪ Kontrolle des Betäubungsmittel-zugangs</li> <li>▪ Kontrolle des Zugangs zu gewalt-verherrlichenden Medien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr</li> <li>▪ Beratungsstellen wie z. B. Sucht-beratung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entziehung des Sorgerechts</li> <li>▪ Verhängung und Vollstreckung von Strafe</li> <li>▪ Straffälligenhilfe</li> <li>▪ Therapieangebote</li> <li>▪ Jugendstationen</li> </ul>
<b>Situations- bezogene Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gezielte Stadtplanung: Sanierung von „Slums“, Reduktion von Uniformität etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ technische Hilfsmittel wie Lenk-radschlösser, Wegfahrsperrern, Alarmanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschlagnahmung von Drogen, Diebesgut etc.</li> <li>▪ Entziehung der Konzession</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrolle des Zugangs zu Waffen</li> <li>▪ Kriminalitätsbekämpfung im unbaren Zahlungsverkehr durch Nutzung nichtpolizeilicher Organisationen (KUNO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Videoüberwachung an Brennpunkten wie Bahnhöfen oder Banken</li> <li>▪ private Wachdienste</li> <li>▪ nachbarschaftliche Wachsamkeit (auch als „Nachbarschaftswache“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einziehung der Tatwerkzeuge</li> </ul>
<b>Opferbezogene Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Frauen</li> <li>▪ Sexuelle Aufklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung zur Selbsthilfe</li> <li>▪ Personenschutz</li> <li>▪ Beschusshemmende Westen</li> <li>▪ Frauen-Nachttaxi</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Opferschutz</li> <li>▪ Frauenhäuser</li> <li>▪ Notruf für vergewaltigte Frauen</li> <li>▪ Unterbringung in einer Pflegefamilie</li> </ul>

Übersicht nach *Meier Kriminologie* § 10 Rn. 17 Übersicht 10.1.

## **IV. Präventionsprogramme**

### **1. Kommunale Kriminalprävention**

#### **a) Konzept**

Vielzahl von Maßnahmen mit kriminalpräventivem Charakter, die Entstehungsbedingungen von Kriminalität auf lokaler Ebene ausmachen und minimieren sollen.

- ressortübergreifender Charakter
- Institutionalisierung der Maßnahmen und Träger
- Einbindung der Bürger:innen

#### **b) Ziel:**

- Reduktion des tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens
- Positive Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsgefühls
- Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung
- Schutz vor Gewalt (und sonstiger Viktimisierung)

### **c) Maßnahmen**

Kommunale Kriminalprävention kann je nach Kommune ganz unterschiedlich ausgestaltet sein und es sind unzählige verschiedene Maßnahmen denkbar.

#### **Beispiele:**

- Nachtmediator:innen
- Vermittlung von „Patenopas“
- Einführung von Pausenfrühstück in der Schule
- Einrichtung von Jugendtreffs
- „Neighbourhood Watch-Programme“ und eine erhöhte Polizeipräsenz (teilweise auch durch kommunale Vollzugsdienste)
- Installierung von Alarmanlagen
- Videoüberwachung
- Frauennachttaxis
- Legale Graffiti-Wände
- Kostenlose Selbstverteidigungskurse
- Anti-Aggressions-Gruppenkurse
- Frauenhäuser
- Drogensucht-Beratungsangebote

## **d) Akteure**

Unterscheiden sich ebenfalls von Kommune zu Kommune:

- Jugend- und Sozialamt, Schulen
- Gewerkschaften
- Kommunalpolitiker:innen
- Einzelhandel
- Polizei & Ordnungsamt
- Bürger:innen

**e) Theorien zur Begründung von kommunaler Kriminalprävention (im Detail siehe oben KK 237 ff.)**

**Rational-Choice-Theory**

Kriminalität ist eine „normale Verhaltensweise“. Das Verhalten des Menschen beruht auf einer Nutzen-Kosten-Abwägung. Kann der Mensch seinen Nutzen mit einer Straftat besser erreichen als mit einer legalen Handlung, so wird er die erstere wählen.

Kommunalprävention erhöht die Kosten und verringert den Ertrag einer Straftat.

**Routine-Activity-Ansatz**

Eine Straftat hat drei Voraussetzungen:

- Tatgeneigter Angreifer
- Geeignetes Opfer
- Abwesenheit eines verteidigungsfähigen Dritten

Kommunalprävention verringert die Verfügbarkeit von geeigneten Opfern und erhöht die Anwesenheit von Kontrollpersonen.

**Broken-Windows-Theorie**

Der Auslöser kriminellen Handelns liegt in städtebaulichem Verfall.

Kommunalprävention verändert das Erscheinungsbild eines Viertels und trägt dadurch zur Kriminalitätsreduktion bei.

**Kriminalökologie**

Lokale Gegebenheiten bestimmen die sozialen Bedingungen für die Entstehung von Kriminalität und deren Ausprägung.

Kommunalprävention verbessert die sozialen Bedingungen und führt dadurch zu niedrigerer Delinquenzbelastung.

**→ Oft besteht aber gar keine theoretische Grundlage!**

## **f) Folgen/Kritik**

- Diffuse Unsicherheitsgefühle und störendes Verhalten geraten in den Fokus. → Keine Beschränkung der Maßnahmen auf kriminelle Verhaltensweisen.
- Private oder Gruppeninteressen definieren, was unter Kriminalität, Sicherheit und Ordnung zu verstehen ist. Damit haben sie die Definitionsmacht.
- Sozialpolitik findet nur noch unter dem Vorbehalt der Kriminalprävention statt. Polizei wird vermehrt zuständig für soziale Sachverhalte.
- Maßnahmen werden teilweise als reine Symbolpolitik eingeführt, ohne dass es empirische Grundlagen gibt, die deren Wirksamkeit belegen.

## **2. Situative Kriminalprävention**

### **a) Das Konzept der situativen Kriminalprävention**

„Situational Crime Prevention“ (SCP) ist ein Kriminalitätspräventionskonzept mit dem Ziel der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur.

Ausgangspunkt: Die konkrete räumlich-zeitliche Situation entscheidet über das Stattfinden von Straftaten.

⇒ Veränderung der Situation durch Erhöhung der Kosten für eine Tat und Verringerung des Nutzens.

## **b) Die einzelnen Maßnahmen und ihre Klassifizierung (Clarke)**

### **aa) Erhöhung der wahrgenommenen Anstrengungen**

- Lenkradschlösser in Kraftfahrzeugen
- Schutzwände für Busfahrer:innen zur Abwehr von Angriffen, vor Bankschaltern zum Schutz der Angestellten vor Überfällen, Nachtschalter bei Tankstellen, etc.
- Zugangskontrollen (Pfortner:innen, Wechselsprechanlagen, PIN-Systeme)

### **bb) Erhöhung der wahrgenommenen Risiken**

- Formelle Überwachung (Polizei, private Sicherheitsdienste, Videoüberwachung, Radarfallen)
- Straßenbeleuchtung, niedrige Hecken oder Mauern um Grundstücke

### **cc) Verringerung des erwarteten Ertrags**

- Verringerung des Bargeldaufkommens
- Identifikationen von Eigentum (z.B. sind Fahrräder bei Polizei registrierbar)
- Ortungs- und Verfolgungsmöglichkeiten technischer Geräte (z.B. Smartphones)

### **dd) Hervorrufen von Schuld und Scham**

- Ständige Überprüfung des Warenbestandes, Einführung von Verhaltensstandards am Arbeitsplatz, um sexuelle Belästigungen einzuschränken
- Registrierung von Übernachtungen in Hotels und Herbergen

**c) Theorien zur Begründung situativer Kriminalprävention** (im Detail siehe oben KK 237 ff.)

**Rational-Choice-Theory**

Kriminalität ist eine „normale Verhaltensweise“. Das Verhalten des Menschen beruht auf einer Nutzen-Kosten-Abwägung. Kann der Mensch seinen Nutzen mit einer Straftat besser erreichen als mit einer legalen Handlung, so wird er die erstere wählen.

SCP erhöht die Kosten und verringert den Ertrag einer Straftat.

**Routine-Activity-Ansatz**

Eine Straftat hat drei Voraussetzungen:

- Tatgeneigter Angreifer
- Geeignetes Opfer
- Abwesenheit eines verteidigungsfähigen Dritten

SCP verringert die Verfügbarkeit von geeigneten Opfern und erhöht die Anwesenheit von Kontrollpersonen.

**Lifestyle-Theory**

Nicht nur soziodemografische Daten, sondern auch der Lebensstil des Opfers beeinflusst das Viktimisierungsrisiko.

SCP verändert Lebensgewohnheiten.

**Environmental Criminology**

Deliktsbegehung ist abhängig von räumlichen und zeitlichen Faktoren (klimatische, stadtstrukturelle etc.). Das Zusammentreffen von Tatgelegenheiten und dem Täter bekannten Orten erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Straftat.

SCP übt bspw. Einfluss auf die Wohnumgebung aus.

## **d) Vermutungen zur Wirksamkeit**

### Gewohnheits- oder Serientäter ...

- lassen sich zumindest zum Teil abschrecken, wenn sie die Sicherungsmaßnahmen registrieren.
- können sich aber auch darauf einstellen und verlagern ihre Delikte auf andere Objekte, andere Orte oder andere Begehungsweisen.

### Gelegenheitstäter ...

- lassen sich eher abschrecken und ziehen sich zurück.
- handeln stärker situationsabhängig, spontaner und unüberlegter.
- bemerken Präventionsmaßnahmen womöglich gar nicht.

### Affekttäter/Emotionale Täter ...

- orientieren sich nur am Hier und Jetzt.
- können auch Eskalationen in Kauf nehmen.
- lassen sich nicht abschrecken.

## V. Prävention und Digitalisierung

### 1. Allgemeines

Digitalisierung und künstliche Intelligenz haben nicht nur neue Felder der Kriminalität erschlossen, sondern werden inzwischen auch zunehmend im Bereich der Prävention eingesetzt. Von Befürworter:innen werden ihre (vermeintliche) Objektivität und die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit ins Feld geführt. Kritiker:innen geben stattdessen datenschutzrechtliche Aspekte, insbesondere die ausufernde Weite der Maßnahmen sowie die Vorverlagerung von Verdacht und (Vor-) Verurteilung, zu bedenken (zur Perpetuierung von Diskriminierung beim Einsatz von Algorithmen siehe bereits [KK 31](#)).

### 2. Polizeiliche Videoüberwachung

Bei der polizeilichen Videoüberwachung handelt es sich um eine doppel funktionale Maßnahme. Der Einsatz erfolgt sowohl in präventiver als auch in repressiver Weise. Darüber hinaus verfolgt die Videoüberwachung das Ziel, die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung zu senken.

In *präventiver* Hinsicht sollen potenzielle Täter aufgrund eines gesteigerten Entdeckungsrisikos abgeschreckt werden. Eine entsprechende Präventivwirkung lässt sich empirisch jedoch kaum nachweisen. Dieses Ergebnis bestätigt auch die [Evaluation der polizeilichen Videoüberwachung in NRW von 2018](#). Die Effekte fielen sehr unterschiedlich aus: Insgesamt konnte nur in wenigen Stadtgebieten tatsächlich eine (schwache) Reduktion der Kriminalität festgestellt werden. Teilweise war an nicht videobeobachteten Orten sogar ein stärkerer Rückgang des Kriminalitätsaufkommens zu verzeichnen als an videobeobachteten Orten.

Auch das *repressiv* verfolgte Ziel der höheren Aufklärungsquote ist empirisch bislang nicht nachgewiesen, ganz vereinzelte Aufklärungserfolge reichen hierfür nicht.

Schließlich ist auch eine ebenfalls bezweckte Reduktion der *Kriminalitätsfurcht* nicht nachweisbar, weil sie Gründe unterstellt, die den Erkenntnissen der empirischen Sozialforschung widersprechen.

Gleichwohl erhoffen sich viele Kommunen zumindest von der „intelligenten“ Videoüberwachung eine Lösung.

Die bereits auf [KK 29 ff.](#) angesprochenen Entwicklungen im Bereich der KI und insbesondere des Machine Learnings ermöglichen die Echtzeitanalyse von Videodaten und darauf basierend, automatisierte Entscheidungen zu treffen. Dadurch sollen die oben genannten repressiven und präventiven Ziele um die Erkennung und Analyse von Personen und Ereignissen ergänzt werden. Bekannt ist dies bereits bei der Gesichts- oder der automatischen Kennzeichenerkennung. Es sollen aber auch Objekte, Bewegungen und Verhaltensweisen analysiert werden können. Somit könnten etwa Gepäckstücke verfolgt werden.



Derartige Maßnahmen sind zum Teil erst nach einer weiteren Änderung des Polizeigesetzes möglich. Besondere Hoffnungen liegen auf dem Erkennen von aggressiven Bewegungen, Schlägereien oder „verdächtigen Verhaltensmuster, die auf Gefahren oder Straftaten hindeuten, wie ein längerer Aufenthalt an dafür ungewöhnlichen Orten oder plötzliches Rennen.“ ([Singelstein, Neue Gesichter sozialer Kontrolle: Abstrakte Außenseiter, MschrKrim 108 \[2025\], 175 ff.](#)) Langfristig soll gar die Analyse von Gesichtsausdrücken einen automatisierten Rückschluss auf geplantes Verhalten und Absichten ermöglichen.

Dabei handelt es sich um eine besonders eingriffsintensive Form der Videoüberwachung. Der Einwand, die Analyse von einer KI vornehmen zu lassen, wäre datenschützender und „intelligenter“ als der klassische Abgleich durch Polizist:innen, stellt nicht nur deren Fähigkeiten in ein schlechtes Licht, sondern ist auch inhaltlich nicht gerechtfertigt.

Schon bei der derzeitigen Nutzung von KI in Mannheim werden die Daten über die Videoüberwachung zunächst einmal erhoben, was einen Grundrechtseingriff bedeutet. Auch wenn die KI-Vergleichsmaterialien anonymisiert sind, stellt der Vergleich mit dem Datenmaterial einen weiteren Eingriff dar.

Bei den Plänen des biometrischen Abgleichs stehen weitere datenrelevante Eingriffe im Raum. Hessen geht bereits eben diesen Schritt weiter und setzt auf KI-gestützte Gesichtserkennung. [Jedes Gesicht im Frankfurter Bahnhofsviertel, das an den Kameras vorbeiläuft, wird analysiert und mit einer Fahndungsdatenbank abgeglichen.](#) Für diese noch eingriffsintensivere Maßnahme musste Hessen deswegen zunächst eine eigene Gesetzesgrundlage schaffen. Die für den Abgleich verwendete Polizeisoftware HessenDATA stammt zudem von der US-Firma Palantir, zu der es zusätzliche starke datenschutzrechtliche Bedenken gibt. Auch in [Baden-Württemberg wird Palantir-Software eingesetzt](#), jedoch nicht beim Einsatz der KI-gestützten Videoüberwachung und dies [sei aktuell auch nicht vorgesehen](#). Hessen sieht sich hingegen als [Vorreiter](#).

Darüber hinaus besteht auch hier wieder die in [KK 29 ff.](#) erläuterte Gefahr der Übernahme und Perpetuierung von Vorurteilen bei der Anwendung von Algorithmen. Schließlich könnte durch den Einsatz „intelligenter“ Videoüberwachung auch der Chilling effect (wenn juristische Maßnahmen dazu führen, dass Menschen in der legitimen Ausübung ihrer Rechte gehemmt oder entmutigt werden) der Videoüberwachung generell verstärkt werden. Die obige Beschreibung „verdächtiger“ Verhaltensmuster ist derart weit, dass unklar ist, was genau KI schließlich als „gefährlich“ interpretiert. So kann vielleicht auch das Hetzen zu einer Vorlesung

oder das Stehenbleiben zum Lesen von Nachrichten in einer Unterführung als „gefährlich“ und einsatzwürdig eingestuft werden.

Nach aktuellem Stand verbessert die „intelligente“ Videoüberwachung somit nicht die Mängel der „klassischen“ Videoüberwachung, sondern verstärkt diese sogar noch.

### 3. Raumbezogenes Predictive Policing

„Predictive Policing“ als Fortsetzung des Crime Mappings bezeichnet datenbasierte Analysen mit dem Ziel der Vorhersage und Vorbeugung kriminellen Verhaltens. Häufig wird dies auf Einzelpersonen angewendet, inzwischen sollen dadurch aber auch Orte identifiziert werden können, an denen in einer zeitlich näher eingegrenzten Zukunft mit einer Straftatbegehung zu rechnen sei. Gängige Verfahren sind dabei Near-Repeat(-Victimization)-Ansätze, Hot-Spot-Analysen und das Risk-Terrain-Modelling (zu näheren Erklärung vgl. *Weiss*, Raumbezogenes Predictive Policing, NK 37 [2025], 430 ff.). Neben einer Visualisierung und Analyse der Gründe für Kriminalität vor Ort soll auch eine Eintrittswahrscheinlichkeit angegeben werden, woraufhin geeignete polizeiliche Maßnahmen zur Vorbeugung (insbesondere vermehrte Streifenfahrten) ergriffen werden sollen.

Gewonnen werden die Daten (in unterschiedlicher Zusammensetzung) aus Kriminalstatistiken und spezifischen geographischen sowie sozio-ökonomischen Daten. Da somit häufig keine personenbezogenen Daten erhoben werden (im Gegensatz zur Anwendung von Predictive Policing auf Einzelpersonen), wird das raumbezogene Predictive Policing häufig als weniger eingriffsintensiv befürwortet.

Basierend auf kriminalgeographischen Ansätzen (KK 96 f.) sowie kriminalätiologischen Erkenntnissen ist sie aber auch gerade durch diese limitiert. Sie eignet sich lediglich für Kriminalität, die Mustern folgt (bspw.

Serieneinbrüchen), jedoch nicht für affektgetriebene Straftaten. Weiterhin ist stets nur eine statistische Aussage möglich, die Begehung von Straftaten kann nie absolut vorhergesagt werden. Eine wissenschaftlich basierte, statistische Herangehensweise mag gegenüber einem rein intuitiven Vorgehen der Polizei vorzugswürdig sein (zur Problematik der „Berufs- und Lebenserfahrung“ von Polizist:innen vgl. [KK 221 f.](#)), birgt jedoch auch die Gefahr, sich zu sehr auf „den Computer“ zu verlassen und dessen Limitationen (insbesondere nicht überprüfbare intervenierende Variablen) zu vernachlässigen. Neben einer generellen Fehleranfälligkeit wird die schwere Überprüfbarkeit kritisiert. Besonders ausgeprägt ist das Gefahrpotenzial jedoch bei der prognosebedingten vermehrten und einseitigen Kontrolltätigkeit insbesondere sozial schwacher Gebiete. Dadurch kann es zu einer Verzerrung der registrierten Kriminalität und der damit verbundenen gesellschaftlichen Wahrnehmung kommen (vgl. auch [KK 219 ff.](#)). Hier wäre es gerade wichtig, soziale Ursachen der Kriminalität, insbesondere soziale Ungleichheit, abzubauen.

#### 4. Social-Media-Verbot

Auch wenn es bei der Debatte um das Social-Media-Verbot überwiegend um die mentale Gesundheit von Jugendlichen geht, so dreht sie sich zum Teil auch um die Verhinderung von Kriminalität (bspw. Cybermobbing, Cybergrooming, [Violence-as-a-Service](#), Radikalisierung). Während Australien 2025 als erstes Land ein Social-Media-Verbot für unter 16-Jährigen erließ, woraufhin 4,7 Millionen Zugänge aus dieser Altersgruppe gelöscht wurden, gaben zahlreiche weitere Länder ähnliche Pläne bekannt (Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien sowie Indonesien und die Türkei). In Deutschland hat [Cem Özdemir](#) für seinen Wahlsieg versprochen, sich zumindest in Baden-Württemberg für ein Handyverbot an Schulen und ein Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige einzusetzen.

Auch wenn die Maßnahme in der Bevölkerung positiven Zuspruch erhält, ist fraglich, wie effektiv sie ist. In Australien zeigt eine erste [Umfrage](#), dass etwa 60 % der unter 16-Jährigen weiterhin Zugriff auf ihre Accounts sowie eingeschränkte Seiten haben und auch die wahrgenommene Sicherheit im Internet nicht zugenommen hat. Australien hatte die Altersverifikation den Plattformen überlassen, es zeige sich nun, dass dies nicht effektiv sei. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen dadurch gefährdet würde und rät zunächst von einer Nachahmung ab.

In Deutschland hat die [Bundesregierung derweil auf eine kleine Anfrage der Linken](#) im April angegeben, dass sie noch keine wissenschaftliche Grundlage für ein derartiges Verbot habe und auch nicht wisse, ob der Eingriff in die Grundrechte überhaupt verhältnismäßig wäre, die Prüfung dauere noch an. Entsprechend habe sie sich auch noch nicht festgelegt. Man wolle zunächst eine Expert:innen-Kommission Antworten zum Thema „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ ausarbeiten lassen. Diese hat sich jedoch bereits über den [Druck aus der Politik](#) beklagt.

Schwerwiegender als diese Frage der Effektivität eines Verbots und der Umgehungsmöglichkeiten erscheinen allerdings die fortbestehenden Bedenken im Hinblick auf seine wissenschaftlich fundierte Sinnhaftigkeit.

So belegen Studien bislang keine starken negativen Effekte sozialer Medien, vielmehr gelten die Zusammenhänge als geringfügig, kontextabhängig und in ihrer Ursache-Wirkung-Beziehung unklar.

Die Alternative ist nach wie vor: Stärkere Regulierung problematischer Inhalte, wobei deren Definition natürlich gleichfalls problematisch erscheint.

## VI. Evaluation der Kriminalprävention

### 1. Allgemeines

Bei der Evaluation der Kriminalprävention sind im Ergebnis positive Erfolge am ehesten bei Maßnahmen der sekundären Prävention, d.h. bei solchen, die sich an die Person des potenziellen Täters richten, nachweisbar (*Neubacher* Kriminologie Kap. 13 Rn. 10). Weitgehend wirkungslos hingegen bleiben allgemeine Präventionsmaßnahmen, die sich unspezifisch an die Allgemeinheit richten.

### 2. Einige Ergebnisse

#### a) Wirksame Maßnahmen

- Vermehrte, auf sog. „Hot Spots“ gerichtete Polizeistreifen
  - ⇒ Problem: Verlagerungseffekte können (müssen aber nicht notwendigerweise) auftreten (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 16), d.h. innerhalb der bestreiften Fläche wird das Deliktsaufkommen zwar gesenkt, es steigt jedoch in den umliegenden Gebieten an.
- Durch eine verbesserte Straßenbeleuchtung lassen sich *an einigen Orten* Verringerungen der Deliktsbelastung erzielen.
  - ⇒ Problem: Dies hängt jedoch von den spezifischen Verhältnissen ab und es lassen sich keine verallgemeinerbaren Aussagen zur präventiven Wirksamkeit von Beleuchtung treffen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 24; zur Auswirkung auf die Kriminalitätsfurcht s. [McClanahan/Sergiou/Siezenga et al. Cities 147 \[2024\], 104823](#)).

- Elektronische Wegfahrsperrn (zur Reduzierung des Kfz-Diebstahls) (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 26)
  - ⇒ Problem: Verlagerung der Delikte hin zu ungeschützten Opfern. Gegenseitiges Aufschaukeln von „Technoprävention“ und fortentwickelten Tatbegehungstechniken (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 25).
  
- Erhöhung der Polizeipräsenz (auch durch nachbarschaftsorientierte Polizeiarbeit und kommunale Vollzugsdienste, sog. Sicherheitspartnerschaften)
  - ⇒ Problem: Wirksamkeit allenfalls bei *ständiger* Anwesenheit an den potenziellen Deliktsorten, was aber aus personell-ökonomischen Gründen kaum zu verwirklichen sein wird. Insofern nur in der Theorie wirksam, in der Praxis nicht umsetzbar (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 11 f.).
  
- Programme, die auf das Opferverhalten abzielen, und angemessenes Schutz-, Verhandlungs- oder Abwehrverhalten trainieren (bspw. zur Reduzierung von Sexualdelikten)
  - ⇒ Problem: Gesellschaftspolitisch bedenklich sind Programme, die auf den Rückzug in räumlich abgeschottete Bereiche („gated communities“) oder auf die Herausbildung eines Vermeiderverhaltens hinauslaufen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 27).
  
- Jugendhilferechtliche Vorgehensweisen zur Verhinderung von Misshandlungen und Missbrauch von Kindern (bspw. regelmäßige Hausbesuche von Betreuungskräften)

- Trainingsworkshops und Videos an Schulen gegen Drogenkonsum aller Art (auch Alkohol, Zigaretten)
- Methadonprogramme
- Vorbeugen des Schuleschwänzens

## b) Weniger wirksame/unwirksame Maßnahmen

- Schlichte Erhöhung der Polizeistärke
- Aufklärung über Gefährlichkeit von Drogen an Freizeitstätten, sog. Anti-Drogen-Diskos
- Kriminalprävention über Massenmedien (Plakate, Werbespots etc.)
- „neighbourhood watch“ (= Projekte, bei denen Nachbarn erklären, in besonderem Maße aufeinander zu achten, v.a. zur Einbruchsprävention)
- Festnahmen von Jugendlichen bei geringen Vergehen, sog. Schockinhaftierungen
- Compliance Management Systeme als unternehmensinterne Maßnahmen zur Kriminalprävention
  - ⇒ Hier zeigen sich stark variierende Untersuchungsergebnisse, die darauf hindeuten, dass allein die Existenz eines Ethik-Codes und/oder eines Compliance-Programms noch keine verhaltensbeeinflussende Wirkung entfalten (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52 Rn. 35).

### 3. Mögliche Nebenwirkungen von Kriminalprävention & Kritik an der gegenwärtigen Praxis

- Verlagerung: Insbesondere bei Maßnahmen der situativen Kriminalprävention muss damit gerechnet werden, dass sich Kriminalität regelmäßig schlicht auf ein anderes, weniger gut gesichertes Gebiet verlagert.
- Mit einigen der genannten Maßnahmen, insbesondere der Videoüberwachungen, gehen erhebliche Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung aller Bürger:innen einher.
- Kriminalprävention tritt immer mehr an die Stelle von Sozialpolitik.
- Manipulative Steuerung von Verhalten: Gerade bei an potenzielle Opfer gerichteter Prävention ist sensibel vorzugehen, da es keine Lösung sein darf, Menschen schlicht Vermeiderverhalten beizubringen. Zudem geschehen Straftaten oft auch gerade an Orten oder in Kontexten, in denen sich die Opfer besonders sicher fühlten (z.B. in Beziehungen, auf WG-Parties, am Tag, ...). Ein zu großer Fokus auf das Opferverhalten stärkt zudem das Problem des Victim-Blaming.
- Es werden regelmäßig neue Methoden ausprobiert, deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen ist. Die Frage, ob es sich bei Kriminalprävention mehr um Symbolpolitik als um eine tatsächliche Verbesserung der Situation handelt, steht im Raum.
- Vernachlässigung von Cybercrime: Die hier dargestellten Präventionsmaßnahmen konzentrieren sich ganz überwiegend auf die Vermeidung von Straftaten in öffentlichen Räumen der physischen Welt. Nicht zuletzt auch durch Verlagerungseffekte steigt allerdings der Anteil der im Internet stattfindenden Straftaten rapide an. Daher sollten vielleicht für den digitalen Raum flankierend soziale und kriminalpräventive Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Literatur zur Evaluation:

*Eisenberg/Kölbl* Kriminologie § 52 Rn. 10 ff., speziell zur Videoüberwachung § 27 Rn. 71 f. und § 52 Rn. 18.

[Düsseldorfer Gutachten zu empirisch gesicherten Erkenntnissen über kriminalpräventive Wirkungen.](#)

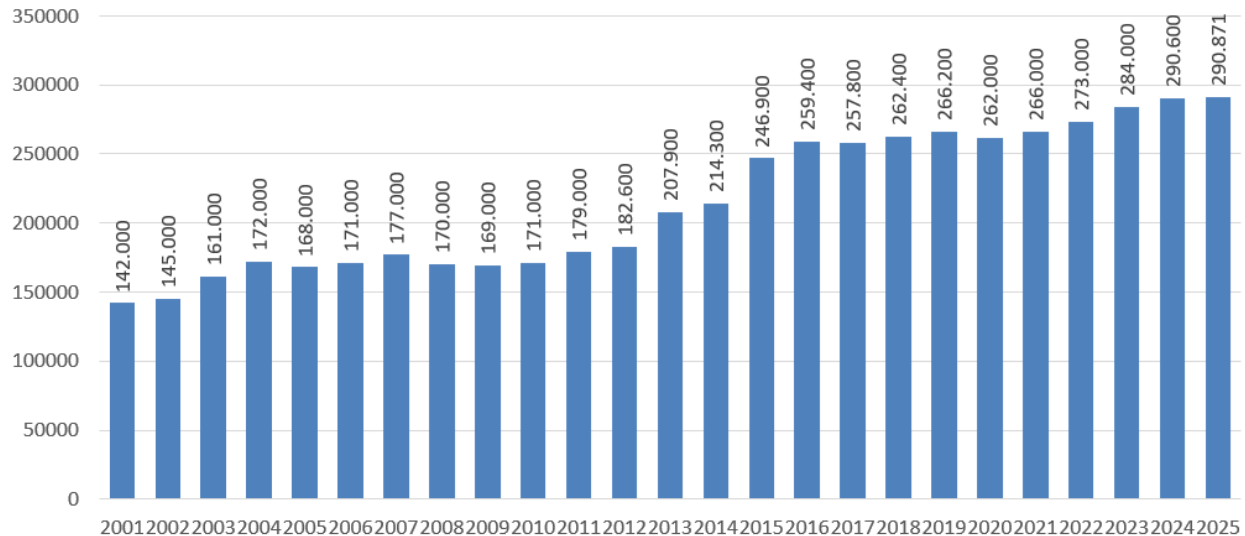
Speziell zur Videoüberwachung *Feltes/Ruch* [Stellungnahme zur Innenausschuss, Ausschussdrucksacke 18\(4\)785 C.](#)

## VII. Privatisierung von Sozialkontrolle

Durch private Sicherheitsdienste

- ca. 5.950 Wach- und Sicherheitsunternehmen in Deutschland im Jahr 2024 (Quelle: „Sicherheitswirtschaft in Deutschland“)
- ca. 291.000 Beschäftigte in der Sicherheitsdienstleistungswirtschaft in Deutschland (Stand März 2026).

Entwicklung seit 2000:



Quelle: Statistisches Bundesamt; Bundesagentur für Arbeit; BDGW; BDSW.

## 1. Aufgaben

Im privaten Auftrag:

- Objekt- und Werkschutz, z.B. in Shopping-Mall, Kaufhäusern, Großveranstaltungen
- Wahrnehmung des Hausrechts und Umsetzung der Hausordnung (Bsp. Altmarkt Galerie in Dresden: „Unnötiger Aufenthalt ist nicht gestattet“)
- Privatnützlichkeits: nicht der allgemeinen Sicherheit und Ordnung verpflichtet, sondern den Interessen des Auftraggebers
- Agieren im öffentlichen Raum bringt Kompetenzprobleme mit sich, da dort grundsätzlich nur staatliche Akteure Befugnisse haben.
- Institutionelle Wahrnehmung von Ausnahmerechten (z.B. §§ 32, 34 StGB, § 127 Abs. 1 StPO)

Im öffentlichen Auftrag:

- In elf Bundesländern gibt es Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und Sicherheitsfirmen, sogenannte Public Private Partnerships (PPP).
- Partiemer Ersatz des öffentlichen Gewaltmonopols?
- Gefängnisaufsicht? Gemeinsame Streifen?

## **2. Gründe**

Gesellschaftliche Entwicklungen:

- ⇒ Privatisierung und Kommerzialisierung betreffen sämtliche gesellschaftliche Bereiche.

Effizienz:

- ⇒ Einsparen von Kosten und Personal
- ⇒ Entdeckungsrisiko für Straftäter soll mit mehr Personal erhöht werden

Gestiegene Kriminalitätsfurcht:

- ⇒ Starke private Nachfrage aufgrund von Verunsicherungen

Rechtliche Entbindung:

- ⇒ Outsourcing an Private erleichtert die Umgehung rechtlicher Bindungen.

## **VIII. Fazit**

Neue Formen der Kriminalprävention sind nicht notwendig wirksamer. Sie ersetzen nicht das Strafrecht, sondern ergänzen es. Bei Präventionsmaßnahmen kann es sich um intensive Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen handeln. Daher sind die damit verfolgten Interessen stets sorgfältig mit den damit verbundenen Grundrechtsbeschränkungen abzuwägen.

Kriminalpräventive Maßnahmen betreffen potenziell alle Personen und umfassen alle gesellschaftlichen Bereiche. Leider wird Kriminalprävention vermehrt als Alternative und nicht zur Flankierung von Sozialpolitik eingesetzt.

## **Literatur**

### **Grundlegend:**

*Denninger* Kritische Justiz 2002, S. 467 ff.

*Frehsee* in: H.-J. Albrecht u.a. (Hrsg.), Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 1998, S. 739 ff.

*Hefendehl* NK 3/2001, 10 ff.

*Jasch* MSchrKrim 86 (2003), 411 ff.

*Lindenberg/Schmidt-Semisch* MSchrKrim 83 (2000), 306 ff.

*Stolle/Hefendehl* KrimJ 2002, 257 ff.

*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 52.

## **Vertiefend ...**

### **... zur situativen Kriminalprävention und Videoüberwachung**

*Stolle* Situative Kriminalprävention: Konzept, Empirie, Bewertung, 2015

*Lauber/Mühler* KrimOJ 2022, 264.

### **... zum Social-Media-Verbot**

<https://netzpolitik.org/2026/social-media-verbot-weder-wissenschaftlich-fundiert-noch-effektiv/>

### **... zur „Bewertung“ kommunaler Kriminalprävention**

Beispiel Freiburg und die dortige Sicherheitspartnerschaft mit dem Land Baden-Württemberg: LSH-NL vom 26.6.2020 < [Die Evaluation der Sicherheitspartnerschaft – viel Geld für wenig >](#)

### **... zu kommunalen Vollzugsdiensten**

*Tuscherer* Stadtpolizei statt Polizei, 2017

### **... zu Frauennachttaxis**

*Ruhne* in: Breckner/Göschel/Matthiesen (Hrsg.) Stadtsoziologie und Stadtentwicklung, 2020, S. 429